

# Völkerrecht: Nicaragua versus USA (Teil I)

Der  
„geheime  
Krieg“  
in  
Mittelamerika



**Kai Ambos, Oxford**

## Einleitung

Die Klage Nicaraguas vor dem Internationalen Gerichtshof betreffend „die militärischen und paramilitärischen Aktivitäten in und gegen Nicaragua“ – so der offizielle Wortlaut – hat in den USA und Großbritannien zahlreiche

Diskussionen ausgelöst. Nicht allein die Dauer des Verfahrens (ca. 20 Monate) und der Umfang der Entscheidung (die materielle Entscheidung umfaßt – ohne die Minderheitsvoten – 291 Paragraphen), sondern vielmehr auch die rechtliche Relevanz und politische Brisanz waren ausschlag-

gebend für den öffentlichen Widerhall.

In dem nachfolgenden Artikel sollen daher in erster Linie die interessantesten rechtlichen Aspekte sowie die politischen Hintergründe dieses Verfahrens vor dem Internationalen Gerichtshof dargestellt werden.

## 1. Politisch-tatsächlicher Hintergrund

Im März 1981 initiierte die US-Regierung ein Programm, das auf die Aufnahme verdeckter Aktivitäten („covert activities“) militärischer und paramilitärischer Art gegen den mittelamerikanischen Staat Nicaragua zielte.

Konkret ging es um die militärische und finanzielle Unterstützung – oder „die Schaffung“<sup>1</sup> – einer antisandinistischen Armee von ca. 1.500 Söldnern. In der Zeit vom Dezember 1981 bis zum April 1984 stellte die USA mehr als 70.000,- Dollar für diese Aktivitäten zur Verfügung. Die steigende Tendenz dieser Unterstützung wurde im Dezember 1983 deutlich, als der Kongreß den „Intelligence Authorization Act“ verabschiedete, dessen Section 108 bestimmte: „Während des Haushaltsjahres 1984 dürfen nicht mehr als 24.000 Dollar der Gelder für den CIA, das Verteidigungsministerium oder andere Dienste der USA, die in Geheimdiensttätigkeiten verwickelt sind, für den Zweck ausgegeben werden, direkte oder indirekte, militärische oder paramilitärische Operationen in Nicaragua seitens einer Nation, einer Gruppe, einer Organisation oder einer Einzelperson zu unterstützen.“<sup>2</sup>

Auch die Zahl der von den USA unterstützten Söldner stieg von ursprünglich 1.500 auf 7.000 im Februar 1983, und im Juli 1983 hatte die Söldnerarmee bereits eine Stärke von 10.000 Mann erreicht.

Das Ziel dieser verdeckten Hilfe war, wie dies offizielle Stellungnahmen belegen, den Sturz der nicaraguanischen Regierung herbeizuführen:

- „Zweck und Aufgabe der Operation war, die Regierung von Nicaragua zu stürzen“, so der Vorsitzende des Geheimdienstschusses des Repräsentantenhauses am 27.7.1983<sup>3</sup>;
- am 22.2.1985, einen Monat nach dem Rückzug der USA aus dem Gerichtsverfahren (im Einzelnen hierzu später), bestätigte Ronald Reagan auf einer Pressekonzferenz, es sei das erklärte Ziel der amerikanischen Außenpolitik, die „gegenwärtige Struktur“ der nicaraguanischen Regierung zu beseitigen<sup>4</sup>;
- in einem Interview mit dem US-

Magazin Time vom 31.3.1986 erklärte Reagan: „Das Krebsgeschwür, das ausgemerzt werden muß, ist Nicaragua (...) Die Sandinisten haben zwei Möglichkeiten: Eine ist die totale militärische Niederlage verbunden mit ihrem Sturz (...)“<sup>5</sup>

Luft- und Seeangriffe auf die Öllager von Corinto drei volle Tanks zerstört. Über 20.000 Einwohner der Stadt mußten daraufhin evakuiert werden.  
– im Februar 1984 wurden die Häfen Corinto, Puerto Sadino und El Bluff von See her vermint.

### Chronologie

März 1981	Programm der Reagan-Administration zur „Aufnahme verdeckter Aktivitäten“ gegen Nicaragua
6. April 1984	Shultz-Note zur Modifikation der Truman-Erklärung von 1946
9. April 1984	Gesuch Nicaraguas an den Internationalen Gerichtshof
10. Mai 1984	Erlaß des Internationalen Gerichtshofs zum Antrag Nicaraguas (betreffend Anordnung vorläufiger Maßnahmen)
26. Oktober 1984	Entscheidung des Gerichtshofs zur Zulässigkeit der Klage
18. Januar 1985	US-Administration erklärt den Auszug aus dem Verfahren
7. Oktober 1985	Shultz's „6 Monate Notiz“
7. April 1986	Beendigung der Geltung der Truman-Erklärung
27. Juni 1986	Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs zur Begründetheit der Klage

Diese Chronologie der Stellungnahmen macht deutlich, daß die US-Administration es nicht für notwendig hält, ihre Aktivitäten länger „verdeckt“ zu halten, falls dies überhaupt jemals möglich gewesen war. Bereits vor der Klage Nicaraguas vor dem Internationalen Gerichtshof bemerkte Robert Michel, Abgeordneter des Repräsentantenhauses, zur sogenannten verdeckten Hilfe: „Dies wird verdeckte Hilfe genannt. In Wirklichkeit ist sie nicht verdeckter als ein Elefant auf einem Fußballfeld. Jeder weiß davon, und sie verdeckt zu nennen, kann die Hilfe nicht unsichtbar machen.“<sup>6</sup>

Ende des Jahres 1983 eskalierten die Aktivitäten der USA derart, daß sich die Regierung Nicaraguas gezwungen sah, den Internationalen Gerichtshof anzurufen. Letztlich ausschlaggebend für diesen Schritt und Basis für die rechtlichen Vorwürfe gegen die USA waren folgende Ereignisse<sup>7</sup>:

- am 8.9.1983 warfen zwei Cessna-Flugzeuge Bomben auf die Hauptstadt Managua,
- am gleichen Tage sprengten Saboteure Öllager und Pipelines in Puerto Sandino,
- am 2.10.1983 wurden Öllager nahe Benjamin Zeledon angegriffen,
- am 10.10.1983 wurden durch

Am 9. April 1984 erreichte daraufhin Nicaragua ein Gesuch beim Internationalen Gerichtshof mit dem Ziel der Verurteilung der USA wegen fortgesetzter Verletzung internationalen Rechts. Ferner zielte dieses Gesuch auf die Einstellung aller feindseligen Aktivitäten seitens der USA sowie auf die Zahlung von Reparationen. Die nachfolgende Darstellung wird zunächst die wichtigsten Aspekte im Rahmen der Zulässigkeit der Klage, sodann die Reaktion der USA und schließlich die materielle Begründetheit der Klage beschreiben.

## 2. Zur Zulässigkeit der Klage Nicaraguas

Insoweit mußte der Gerichtshof zwei Fragen prüfen: Ob ihm im vorliegenden Fall überhaupt die Rechtsprechungsgewalt zukomme; zum anderen mußte die Zulässigkeit des Gesuchs als solche geklärt werden.

### 2.1. Die Erklärungen der Parteien

Die Rechtsprechungsbefugnis leitet sich aus Art 36 der Statuten des Internationalen Gerichtshofs

ab. Im vorliegenden Fall muß Art 36 Abs. 2 herangezogen werden: „Die Parteien können jederzeit erklären, daß sie die Rechtsprechung des Gerichtshofes zwingend und ohne besondere Vereinbarung in Beziehung zu einem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung eingeht, in allen rechtlichen Streitfragen anerkennen (...)“ (Anm.: Übersetzung durch den Verfasser).

**Nicaragua** erklärte am 24. September 1929, die Rechtsprechung des Permanent Court of Internationale Justice bedingungslos als zwingend anzuerkennen. Es versäumte jedoch, seine Ratifikationsurkunde bei der UNO zu hinterlegen, so daß die Erklärung gegenüber dem Internationalen Gerichtshof keine bindende Wirkung entfaltet<sup>8</sup>. Die Frage stellte sich nunmehr, ob die Wirkung dieser Erklärung gegenüber dem Permanent Court of Internationale Justice übertragen werden kann. Der Gerichtshof bejahte dies mit dem Hinweis auf die Unterzeichnung und Ratifikation der UN-Charta durch Nicaragua, die eine gleichzeitige Anerkennung der Statuten bedeute, sowie auf die Nennung Nicaraguas in den Publikationen des Gerichts als einer jener Staaten, die die zwingende Rechtsprechung anerkannt habe. Außerdem habe Nicaraguas Verhalten seine Absicht konkludent bestätigt, die Rechtsprechung des Gerichtshofes zu akzeptieren.<sup>9</sup>

Der Gerichtshof hat damit erstmals eine Erklärung gegenüber einem Vorläufer dieser Institution als „noch in Kraft“ unter Art 35 Abs. 5 der Statuten befunden<sup>10</sup>.

**Die US-Erklärung** von 1946 (sog. Trumann-Erklärung) bietet in formeller Hinsicht keine Probleme. Sie enthält jedoch drei Vorbehalte, von denen die USA den dritten – bekannt als multilateraler Vertragsvorbehalt – geltend machte. Dieser schließt die Unterwerfung unter die internationale Rechtsprechung aus bei „Streitigkeiten innerhalb eines multilateralen Vertrages, wenn nicht entweder alle Parteien, die durch den Fall berührt sind, nicht auch als Parteien vor Gericht erscheinen, oder die USA sich ausdrücklich der Rechtsprechung unterwirft“<sup>11</sup>.

Wie D'Amato zutreffend bemerkte<sup>12</sup>, hätte demnach im Nicaragua-Verfahren – mit der UN-Charta als multilateraler Vertragsgrundlage – nahezu jeder Staat der Erde „Parteistatus“ gehabt, da

fast jeder Staat durch die Entscheidung „berührt“ sei und somit vor Gericht erscheinen müsse. Der „multilaterale Vertragsvorbehalt“ der USA erscheint daher angesichts der Tatsache, daß gegenwärtig die überwiegende Zahl der Verfahren die UN-Charta einschließen, kaum mehr praktikabel. Zahlreiche Kommentatoren sind daher auch der Ansicht, diesen Vorbehalt nicht länger anzuerkennen bzw. zu benutzen<sup>13</sup>.

Das Gericht umging im vorliegenden Verfahren dieses Problem, indem es den Vorbehalt deshalb für nicht einschlägig erklärte, weil die Staaten, die möglicherweise durch das Verfahren berührt sein könnten, jederzeit die Möglichkeit hätten, mit Anträgen beizutreten. Bei der materiellen Prüfung wurde der Vorbehalt jedoch relevant (s.u. 4.1.). Die USA hatten am 6. April 1984, genau 3 Tage bevor Nicaragua sein Gesuch an den Gerichtshof einreichte, eine Modifikation der Erklärung von 1946 beim Generalsekretär der UN hinterlegt (die sog. „Shultz-Note“), in der bestimmt wurde: „(...) die zuvor erwähnte Erklärung (von 1946, Anm. des Verf.) soll keine Anwendung finden bei Streitigkeiten mit einem zentralamerikanischen Staat oder bei Streitigkeiten, die aus Ereignissen in Mittelamerika entstanden oder mit solchen Ereignissen verbunden sind (...)“<sup>14</sup>.

Dieser „last-minute effort by Washington to escape from the court's jurisdiction“<sup>15</sup> stieß jedoch auf ein formales Hindernis: Die ursprüngliche US-Erklärung von 1946 enthält eine Klausel, wonach die Änderung der Erklärung erst wirksam wird nach einer Frist von 6 Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Modifikations-Note; im vorliegenden Falle also erst am 6. Oktober 1984. Die Shultz-Note konnte demnach nicht „die Verpflichtung der USA, sich der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu unterwerfen, außer Kraft setzen.“<sup>16,17</sup>

## 2.2. Der Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag vom 21. Januar 1956

Als „zusätzliche Basis“ für die Rechtssprechungsbefugnis des Internationalen Gerichtshofes wurde der 1956 zwischen Nicaragua und den USA geschlossene

Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag angeführt. Art 24 Abs. 2 lautet: „Jede Streitigkeit zwischen den Parteien bezüglich der Auslegung der Anwendung dieses Vertrages, die nicht zufriedenstellend auf diplomatischem Wege gelöst wurde, soll dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden, sofern die Parteien nicht übereinkommen, die Sache durch andere friedliche Mittel beizulegen.“<sup>18</sup>

Demgemäß erkannte der Gerichtshof mit 15 : 2 Stimmen den Vertrag als zusätzliche Basis für seine Rechtsprechung an.

## 2.3. Die Zulässigkeit im engeren Sinne

Die USA entwickelten fünf verschiedene Einwände, um auf der Ebene der Zulässigkeit das Verfahren zu verhindern<sup>19</sup>:

– Nicaragua habe es versäumt, sogenannte „unentbehrliche Parteien“, namentlich Honduras, El Salvador und Costa Rica einzuladen.

Der Gerichtshof verwarf dieses Argument sowohl für den konkreten Fall (Nicaragua mache nur gegen die USA Ansprüche geltend) als auch generell, da keine Vorschrift existiere, die einen Drittstaat zwingend zur Partei mache.

– Der Fall sei wegen seiner politischen Komplexität innerhalb des Sicherheitsrates zu behandeln.

Da der Sicherheitsrat eine politische, der Gerichtshof aber eine juristische Funktion erfülle, konnte der Gerichtshof keinen Grund erkennen, warum diese beiden Organe nicht ihre verschiedenen Funktionen bezüglich des gleichen Problems erfüllen sollen.

– Dem Argument, das Konzept der „Kollektiven Selbstverteidigung“ (Art 51 UN-Charta) könne inmitten eines andauernden Konfliktes nicht angemessen geprüft werden, wurde mit dem Hinweis entgegengetreten, daß „Selbstverteidigung“ in der UN-Charta als Recht gesehen werde. Dies mache eine juristische Prüfung notwendig.

– Auf den Einwand, die Richter seien nicht fähig, eine Situation andauernden militärischen Konfliktes mit juristischen Mitteln zu bewältigen, entgegnete das Gericht, „daß jedes Urteil im

vorliegenden Fall darauf beschränkt ist, nur solche Argumente der Parteien zu bestätigen, die durch ausreichenden Beweis der erheblichen Tatsachen gestützt werden und vom Gericht als rechtlich einwandfrei angesehen werden". Es geht nicht an, daß der Gerichtshof in diesem Stadium jegliche juristische Beteiligung zur Beilegung eines Konfliktes „a priori“ ausschließe, indem er das Gesuch für unzulässig erkläre.

- Schließlich weist der Gerichtshof auch das letzte Argument der USA zurück, das Verfahren schade der politischen Befriedung der Region, die im Rahmen des Contadora-Prozesses stattfinden solle<sup>20</sup>. Das Gericht stellte insoweit klar, daß regionale politische Versuche zur Beilegung des Konfliktes sehr wohl auch parallel zu einer juristischen Klärung stattfinden können.

### 3. Die Reaktion der USA

#### 3.1. Die Stellungnahme vom 18.1.1985 und die Shultz-Note vom 7.10.1985

Am 18. Januar erklärte das State Department den Auszug der USA aus dem Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof, da dessen Entscheidung, die Klage als zulässig zu behandeln (vgl. oben 2.), „entgegengesetzt zu Recht und Tatsachen“ sei<sup>21</sup>. Erneut beschuldigte die USA Nicaragua der Aggression und erklärte jegliche Anstrengung, die Kämpfe zu stoppen, für fruchtlos, wenn diese nicht Teil eines alle Parteien berücksichtigenden Versuchs der Befriedung der Gesamtregion sei<sup>22</sup>.

Die eigentliche Entscheidung, an dem Verfahren nicht mehr teilzunehmen, gründete sich jedoch auf zwei grundsätzlichen Schlußfolgerungen der US-Administration: Zum einen sei die Entscheidung des Gerichts vom 26.11.84 (zur Zulässigkeit der Klage) einseitig zugunsten Nicaraguas ausgefallen. Sie basiere „auf einer Fehlinterpretation und völligen Verdrehung der Beweise“<sup>23</sup>, so daß im nachfolgenden materiellen Verfahren nicht mit einer fairen Behandlung der eigenen Position zu rechnen sei.

Schon 1984 bemerkte die damalige UN-Botschafterin der USA, Jeanne Kirkpatrick, auf der jährlich stattfindenden Versammlung der „American Society of International Law“, daß die Richter des Internationalen Gerichtshofes schließlich nach genau demselben Verfahren gewählt werden, nach dem die US-Resolutionen verabschiedet werden. Mit anderen Worten, schon das Wahlverfahren, zur Ermittlung der Richter verhindere eine objektive Behandlung der USA.

Aus einem in der UNO herrschenden Antiamerikanismus heraus ergibt sich die zweite Schlußfolgerung der US-Administration: Ein grundsätzliches Überdenken der US-Beziehungen zum Internationalen Gerichtshof und letztendlich zu allen multilateralen Institutionen sei vonnöten: „Wir haben in den letzten zehn oder mehr Jahren in der UN festgestellt, wie internationale Organisationen mehr und mehr gegen die Interessen der westlichen Demokratien politisiert wurden. Dies zwingt uns, unsere Anerkennung der zwingenden Rechtsprechung des Gerichtshofes von 1946 zu überdenken.“<sup>24</sup> Dieser „Besinnungsprozeß“ der USA führte zu einer erneuten „Shultz Note“ am 7.10.1985<sup>25</sup>, während die Note vom 6.4.1984, siehe oben, lediglich die Rechtsprechung des Gerichtshofes in mittelamerikanischen Angelegenheiten für zwei Jahre aussetzen wollte, beendete die Note vom 7.1.1985 die Anerkennung der Rechtsprechung des Gerichtshofes innerhalb der Sechs-Monate-Frist, wie es in der Erklärung von 1946 vorgesehen ist. Am 7.5.1986 endete damit die vierzigjährige Anerkennung der internationalen Rechtsprechung durch die USA. In ihrer Note vom 7.10.1985 begründete die US-Administration diesen Schritt mit folgenden grundsätzlichen Überlegungen:

(1) Das gute Beispiel der USA-(Erklärung von 1946) hatte nicht die gewünschten Folgen: Weniger als ein Drittel der Staaten in der Welt haben sich der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes unterworfen; die UdSSR und ihre Verbündeten, aber auch Nicaragua<sup>26</sup> waren niemals unter ihnen.

(2) Unsere Erfahrung mit der internationalen Rechtsprechung ist

enttäuschend. Während wir niemals den Gerichtshof für unsere Zwecke nutzen konnten, wurden wir dreimal angeklagt. Unsere weitere Anerkennung würde deshalb gegen das Prinzip der gleichen Anwendung des Rechts und gegen unsere vitalen nationalen Interessen verstoßen.

(3) Schließlich bedeute die Annullierung der 46er Erklärung keineswegs eine Verringerung des Engagements der USA für das internationale Recht. Das Rechtsprechungsbefugnis unter Art 36 Abs. 1 der Statuten bleibt bestehen.<sup>27</sup>

#### 3.2. Kritik der US-Reaktion

Angesichts der US-Taktik während des gesamten formalen Verfahrens, die darauf abzielte, den Fall der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes zu entziehen, erscheint der „Rückzug“ der USA, nachdem diese Taktik gescheitert war als konsequenter Schritt. Die Kritik des US-Verhaltens läßt sich deshalb eher an dessen grundsätzlichen Annahmen und Prämissen festmachen, wie sie aus den zitierten Erklärungen hervorgehen, denn an dem Rückzug als solchem.



(1) Die Angriffe der USA gegen den Internationalen Gerichtshof ignorieren die Tatsache, daß derselbe Gerichtshof im „Iranischen Geiselfall“<sup>28</sup> eindeutig die Klage der USA unterstützt hat und sogar die militärische Intervention Carters gemäß dem internationalen Recht als vollständig legal eingeschätzt hat.

Der Gerichtshof hat damit bewiesen, daß er trotz seiner Mitglieder aus sozialistischen und Entwicklungsländern einen differenzierten Standpunkt, den Einsatz militärischer Mittel betreffend, vertritt.

(2) Ebenso irreführend ist die US-Behauptung, niemals den Gerichtshof benutzt zu haben. Tatsächlich haben die USA, wie Franck ausführt<sup>29</sup>, bei mehreren Gelegenheiten seit 1946 dies in Erwägung gezogen und es nur deshalb nicht getan, weil sie fürchteten, daß der Connally-Vorbehalt<sup>30</sup> reziprok gegen sie angewendet werden könne. Auf keinen Fall war die USA, wie von der Regierung behauptet, „unfähig anzuklagen“ (s. auch Iran-Geiselfall)

(3) Die Tatsache, daß weniger als ein Drittel der Staaten in der Welt die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs anerkennen, ist kein Grund dieses eine Drittel zu verlassen. Im Gegenteil, die USA sollte gerade um ihrer Glaubwürdigkeit willen beweisen, daß sie nach wie vor bereit ist, die Idee einer internationalen Rechtsprechung zu unterstützen.

(4) Die US-Reaktion nimmt der USA langfristig jegliche moralische Überlegenheit und bestätigt kurzfristig, daß die Klage Nicaraguas nicht völlig unbegründet sein kann. Wie Highet feststellt: „Dieser Schritt erscheint als Plädoyer des schlechten Gewissens.“<sup>31</sup>

(5) Die Beteuerung der US-Regierung, sich weiterhin der Rechtsprechung des Gerichtshofs bei Vertragsstreitigkeiten zu unterwerfen, sofern beide Parteien zustimmen (Art 36 I der Statuten), widerspricht völlig der Idee einer zwingenden internationalen Rechtsordnung und läuft auf eine willkürliche, nicht rechtsorientierte Entscheidung der Parteien hinaus.

(6) Schließlich spiegelt diese US-Reaktion die grundlegende Aversion der gegenwärtigen US-Regierung gegen das Einhalten internationaler Regeln wieder, wenn diese Regeln das „nationale Interesse“ der USA gefähr-

den könnten: „Warum sollten wir die letzten sein, die sich an Regeln halten (...) nachdem sie schon seit langem von jedem anderem abgesehen wurden.“<sup>32</sup> Diese Haltung ersetzt offensichtlich Recht durch Macht.

### 3.3. Prozessuale Fragen

Der Rückzug der USA inmitten des Verfahrens, nach dem formalen, aber vor dem materiellen Urteil, stellt eine einzigartige Situation dar. Von den zahlreichen Fällen des „Nichterscheinens“ (33) ist lediglich einer analog auf den „Nicaragua-Fall“ anwendbar: Im „Corfu/Channel“-Fall (34) nahm Albanien zwar in der materiellen Phase noch teil, zog sich jedoch in der entscheidenden Phase des Verhandlungsabschnitts bezüglich der Schäden und Entschädigung zurück.

Art. 53 der Statuten des Internationalen Gerichtshofs bestimmt in einem solchen Fall:

(1) Erscheint eine der Parteien nicht vor dem Gerichtshof oder verzichtet sie darauf, sich zur Sache zu äußern, so kann die andere Partei den Gerichtshof ersuchen, im Sinne ihrer Anträge zu entscheiden.

In praxi wird das Verfahren gemäß eines in vorherigen Fällen (vgl. Fn. 33,34) entwickelten Prinzips, das eine automatische Entscheidung zugunsten der anwesenden Partei ausschließt, ohne die abwesende Partei, die auf die „Möglichkeiten, Beweise und Argumente zugunsten ihrer Behauptungen vorzulegen verzichtet hat“, (35) fortgeführt. Dies erschwert die Wahrheitsfindung erheblich. Um eine sichere Entscheidungsgrundlage i. S. d. Art. 53 II zu erhalten, muß der Gerichtshof versuchen, möglichst viel Beweismaterial auch von der abwesenden Partei einfließen zu lassen. Die Verschaffung und insbesondere Würdigung dieses Materials ist natürlich ungleich schwieriger, wenn der Gerichtshof auf die Hilfe der abwesenden Partei verzichten muß. Die anwesende Partei, Nicaragua, muß ihr Beweismaterial gründlicher und ihre Argumente überzeugender präsentieren. Desweiteren ist es ihr untersagt, Eingaben zu verändern, sobald die andere Partei abwesend ist. Da das Prinzip der Gleichheit der Parteien auch bei Abwesenheit einer Partei gilt, muß der Gerichtshof dafür Sorge tragen, daß keine der

Parteien von der Abwesenheit der anderen Partei profitiert. Der Gerichtshof hat die Gedanken im Urteil nochmals ausdrücklich bestätigt, um Zweifeln an der formalen Rechtmäßigkeit des Urteils in dieser Hinsicht im Voraus die Grundlage zu entziehen.

(Fortsetzung: Heft 2/87)

### Anmerkungen

(1) so Nicaragua in seinem Gesuch an den Internationalen Gerichtshof, § I 1 (v. 9.4.84)

(2) ebd. § I 4 (Übersetzung aus dem Englischen durch den Verfasser)

(3) 129 Congressional Record H 5748 (engl. Übersetzung)

(4) Zit. nach American Journal Of International Law (AJIL) 1985, S. 657, 658 (engl. Übersetzung)

(5) Time Magazin vom 31.3.86, S.16 (engl. Übers.)

(6) 129: Congressional Record H 5738 (27.7.1983)

(7) angeführt im Nicaraguanischen Gesuch S.8, anerkannt vom Gerichtshof im Urteil (27.6.1984), (ICJ Reports 84/ 392 ff.) in den §§ 57-74

(8) beachte, daß Nicaragua eine ursprüngliche Erklärung gegenüber dem Permanent Court of International Justice, der 1945 durch den High Court ersetzt wurde, abgegeben hat

(9) vgl. Urteil vom 26.11.1984 a.a.O./IA (§ § 12-51)

(10) vgl. die Ausführungen von Kirgis American Journal of International Law (AJIL) 85/652 ff.; Reisman a.a.O. 86/ 128/ 131

(11) vgl. Urteil a.a.O./ I B (§ § 67-76)

(12) in AJIL 85/ 385/ 394

(13) so D'Amato AJIL 86/ 331/ 333 u. AJIL 85/ 385

(14) vgl. Urteil vom 27.6.1986 (§ § 12-16); auch AJIL 86/785 ff

(15) „Washingtons Anstrengung, der Rechtsprechung des Gerichts in letzter Minute zu entgehen“ Thomas Franck AJIL 85/ 379/ 383

(16) vgl. Urteil vom 26.11.1984 a.a.O./ I B (§ § 52-66)

(17) bzgl. des US-Arguments der Reziprozität, woraus die Nichtbeachtung der Sechs-Monate-Klausel folgen sollte, stellte das Gericht klar: „Reziprozität kann nicht angeführt werden, um die Rücknahme von Bedingungen einer Erklärung zu rechtfertigen, die ein Staat sich selbst zu geben hat.“ (§ 62, mit Bezug auf den „Interhandel-Fall“, Schweiz versus USA, 1959 ICJ Reports 6/23); vgl. zur Stichhaltigkeit dieses Arguments auch Briggs, AJIL 85/373/ 376 f.

(18) Urteil a.a.O. (§ § 77-83)

(19) vgl. Urteil vom 16.11.1984 a.a.O. (§ § 84-108) u. Briggs a.a.O. 374 ff.

(20) Der sog. Contadora-Prozeß reicht zurück ins Jahr 1983, als Repräsentanten Mexikos, Venezuelas, Panamas und Kolumbiens sich auf der Insel Contadora in Panama trafen, um Verhandlungen zur Lösung der Probleme Zentralamerikas zu initiieren. Sie brachten im Mai 1983 die fünf zentralamerikanischen Staaten Costa Rica, Hondu-

ras, Guatemala, El Salvador und Nicaragua zusammen. Die Verhandlungen gerieten insbesondere wegen der militärischen Eskalation ins Stocken.

(21) Der vollständige Text der US-Stellungnahmen ist nachzulesen in der New York Times vom 18.1.1985; ebenso im Department of State Bulletin No. 2096, March 85, S. 64

(22) ebd. (aus dem Englischen)

(23) ebd. (aus dem Englischen)

(24) ebd. (aus dem Englischen)

(25) Department of State File No. P 85 0189-0461; auch teilweise in AJIL 86/164 f.

(26) dieser Auffassung widerspricht bzgl. Nicaragua der des Internationalen Gerichtshofes (s.o. Nicaragua-Erklärung)

(27) tatsächlich traf die USA am gleichen Tag eine Vereinbarung mit Italien, in einer diplomatischen Streitigkeit den Internationalen Gerichtshof anzurufen. (Department of State File No. P 85 0168-2212; AJIL 86/165) Was dieses Argument bestätigt.

(28) Diplomatisches und Botschaftspersonal der USA in Teheran (USA vers. Iran); 1980 ICJ Reports 3 (Urteil vom 24.5.1980)

(29) Th. M. Franck AJIL 86/ 331/ 332 (30) der Connelly-Vorbehalt schließt „Streitigkeiten bzgl. Vorkommnissen, die im wesentlichen unter US-Rechtsprechung fallen“, von der internationalen Rechtsprechung aus

(31) Highet AJIL 85/ 1002; vgl. auch Franck AJIL 85/ 379

(32) s. Franck AJIL 85/ 380 f.

(33) vgl. Highet AJIL 85/ 992/ 993 (FN 9)

(34) Corfu Channel (UK vs. Albanien) ICJ Reports 4 (Urteil vom 9.4.1949)

(35) Urteil vom 27.6.1986 (§§ 26-31) ICJ Reports 86; AJIL 86/ 785

# Vereinigung Demokratischer Juristen und Juristinnen e.V.

## Fortschrittliche Juristenorganisationen und -Initiativen in der Bundesrepublik (Teil 2)

Die Vereinigung Demokratischer Juristen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) e.V. (VDJ) wurde 1972 gegründet.

Ihre **Gründer** waren einerseits Juristen, deren politisches Engagement im Rahmen der Studentenbewegung der 60er Jahre begonnen hatte und andererseits Kolleginnen und Kollegen aus den Traditionen des Antifaschismus und der Arbeiterbewegung.

Die **Gründungserwägungen** gingen von der Überzeugung aus, daß Juristen nicht konservative Bewahrer des Bestehenden sein dürfen, die vorgegebene Rechtsätze unreflektiert anwenden, ohne zu erkennen, daß auch im Recht die herrschende Meinung stets die Meinung der Herrschenden ist. Vielmehr haben fortschrittliche Juristen die soziale Aufgabe, die gesellschaftliche Situation der rechtssuchenden Bürger bewußt zu machen und bei der Interpretation und Anwendung von Recht einzubeziehen und die im juristischen Arbeitsprodukt enthaltene Stellungnahme offenzulegen. Die Gründung der VDJ erfolgte, weil es nicht dem einzelnen überlassen werden kann, diese Erkenntnis zum Tragen zu bringen, sondern weil die demokratische Weiterentwicklung des Rechts nur in einem Prozeß des Zusammenwirkens al-

ler demokratischen Juristen durchgesetzt werden kann.

Die **VDJ** beabsichtigt nicht, den herkömmlichen Standesorganisationen der Juristen eine weitere hinzuzufügen. Die in ihr zusammengeschlossenen Juristen sind vielmehr der Meinung, daß in unserer Gesellschaft eine Juristenorganisation die bedeutende Aufgabe besitzt, den immer stärker hervortretenden und demokratischen Tendenzen in Wirtschaft und Verwaltung durch juristische Analysen, Dokumentation und Aufklärung entgegenzuwirken, die demokratischen Inhalte des Grundgesetzes herauszustellen und seiner Aushöhlung zu begegnen. Die Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche im Interesse der arbeitenden Menschen, der lernenden und auch der arbeitenden Jugend muß auch auf dem Gebiet des Rechts und mit Hilfe von Juristen vorangetrieben werden.

**Über Aufgaben und Ziele** der **VDJ** sagt ihre Satzung aus:

Die Vereinigung setzt sich für die Verwirklichung demokratischer, sozial- und rechtsstaatlicher Prinzipien ein. Sie tritt für die Verteidigung und Erweiterung der demokratischen Rechte und Freiheiten ein. Dabei handelt sie aufgrund

des historischen Auftrags der Verfassung, den Faschismus zu verhindern und in der Erkenntnis, daß Freiheit nur durch soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen ist. Deshalb wendet sie sich gegen demokratisch nicht kontrollierte Konzentration und Ausübung wirtschaftlicher und politischer Macht, tritt ein für die gleichberechtigte Mitwirkung aller Bürger bei der Gestaltung von Staat und Gesellschaft und unterstützt die arbeitende Bevölkerung und ihre Organisationen in ihrem Bestreben, im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben im Wege demokratischer Willensbildung Kontrolle und Entscheidungsgewalt zu erlangen.

Die Vereinigung nimmt Stellung zu Fragen, die die politisch-rechtliche Entwicklung betreffen. Sie setzt sich auseinander mit der Gesetzgebung, der Praxis von Justiz und Verwaltung und nimmt an der Entwicklung von Rechtswissenschaft und Rechtslehre teil. Dabei wendet sie sich gegen alle Tendenzen und Maßnahmen, die die demokratischen und sozialen Rechte und Freiheiten einschränken und rechtsstaatliche Grundsätze bedrohen.

Sie bemüht sich um die Entwicklung und Verbreitung ihrer Ziele und entsprechender Alternativen und

leistet allen demokratischen Bestrebungen Rechtshilfe.

Die Vereinigung fördert die theoretische und praktische Arbeit ihrer Mitglieder und anderer interessierter Juristen.

Sie fördert auch die Diskussion über Funktion des Rechts und Stellung der Juristen in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland und über Aufgaben und Arbeitsmöglichkeiten demokratischer Juristen.

Die Mitglieder üben untereinander Solidarität und unterstützen sich gegenseitig.

Heute besteht die **Mitgliedschaft** der **VDJ** aus Vertretern praktisch aller juristischen Berufe: Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Verwaltungsjuristen, Publizisten, Gewerkschaftsjuristen und Kolleginnen und Kollegen aus Industrie, Wirtschaft und Verbänden arbeiten bei uns ebenso mit, wie Referendare und Studenten. Die Zahl unserer Mitglieder nimmt kontinuierlich zu (z.Zt. ca. 1000).

**25 Regionalgruppen** bilden die organisatorische Basis unserer Vereinigung. Sie gestalten ihre Arbeit und ihre Aktivitäten frei nach den Interessen der jeweiligen Regionalgruppenmitglieder, deren

Zusammensetzung sehr unterschiedlich sein kann, je nach den regionalen Besonderheiten und Bedürfnissen der Rechtspolitik.

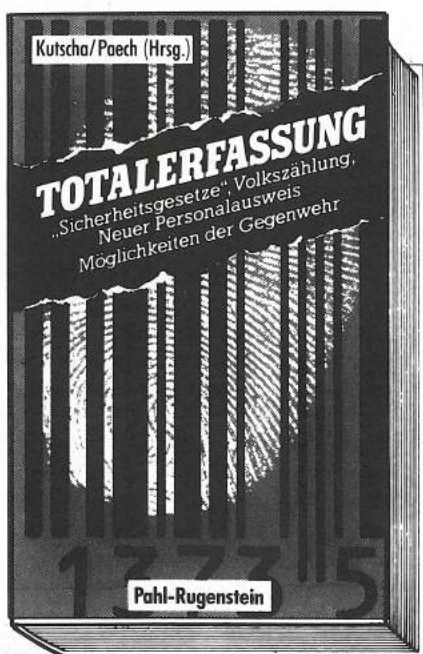
Ihre **Arbeitsschwerpunkte** waren bislang Arbeitsrecht und Mietrecht, das Thema Frieden und Abrüstung, die Aufarbeitung des Faschismus in Recht und Justiz, der Neofaschismus, der Kampf gegen die Berufsverbote, das Ausländerrecht und die Solidarität mit Ausländern, internationale Rechtsprobleme und das Völkerrecht, die rechtliche Stellung der Frau, das Straf- und Strafprozeßrecht, das Sozialrecht, Verfassungsrecht und Rechtstheorie, das Familienrecht, die Juristenausbildung, Demonstrationsrecht und Datenschutz, Medienrecht, der Strafvollzug, die innere Sicherheit und das Polizeirecht, das Recht der Kriegsdienstverweigerung und nicht zuletzt – ohne daß diese Aufzählung vollständig sein kann – Berufsfragen von Juristen. Sie arbeiten dabei zusammen mit Gewerkschaften, Mieterorganisationen, anderen Juristenorganisationen, Fachschaften an den Universitäten, Arbeitsloseninitiativen, Fraueninitiativen, der Friedensbewegung und anderen demokratischen Organisationen.

Alle 2 Jahre findet eine **Bundesdelegiertenkonferenz** statt, auf

welcher die in den Regionalgruppen gewählten Delegierten den **Bundesvorstand** wählen, der neben weiteren Mitgliedern aus je einem Vertreter aller Regionalgruppen besteht und der aus seiner Mitte ein **Sekretariat** für die Erledigung der laufenden Geschäfte bildet.

Der Bundesvorstand koordiniert die Arbeit der Regionalgruppen und versucht, auf die Rechtspolitik der BRD sowohl aktuell als auch langfristig Einfluß zu nehmen. Dies geschieht einerseits durch Stellungnahmen und Gutachten, andererseits durch die Ausrichtung wissenschaftlicher Konferenzen, auf denen Wissenschaftler und Praktiker die Gelegenheit erhalten, zu wichtigen rechtspolitischen Problemen kontrovers zu diskutieren und Stellung zu nehmen.

Seit 1980 sind die Ergebnisse dieser Konferenzen publiziert worden. Die in Buchform erschienenen Protokolle sind im Buchhandel erhältlich und können auch über unser Sekretariat bestellt werden. Das Buch *Die rechtspolitische Entwicklung in der BRD* enthält die Ergebnisse eines mehrjährigen, zum Teil kontrovers geführten Diskussions- und Arbeitsprozesses der Vereinigung und ist eine rechtspolitische Bestands-



Martin Kutscha/Norman Paech (Hrsg.)

### Totalerfassung

„Sicherheitsgesetze“, Volkszählung, Neuer Personalausweis – Möglichkeiten der Gegenwehr

Kleine Bibliothek 401

230 Seiten, DM 14,80

Das Gesetzespaket der Bundesregierung zur „internen Sicherheit“ ist auf breiten Protest gestoßen. Das Buch informiert fachkundig und verständlich über die Problematik dieser „Sicherheitsgesetze“. Kritisch erörtert werden auch die Gefahren der für 1987 beschlossenen Volkszählung, der Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises sowie die weiteren Perspektiven angesichts der zunehmenden Vernetzung von Bürgerdaten.

**Pahl-Rugenstein**

aufnahme, die zugleich die rechtspolitischen Forderungen der VDJ dokumentiert.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen

das Bundessekretariat der VDJ,  
6000 Frankfurt/M., Heiligkreuz-  
gasse 29, T.: 069/291446 oder  
folgende Regionalgruppe:

### Kontaktadressen in den Regionen:

Berlin (West):	RA Kay-Thomas Pohl, Joachim-Friedr.-Str. 53, 1000 Berlin
Bochum:	Robert Kubitz, Gerther Straße 56, 4690 Herne
Bonn:	Richter Rudolf Langweg, Troschelstraße 12, 5300 Bonn
Bremen:	Lothar Spilgies, Moselstraße 96, 2800 Bremen
Darmstadt:	RA Werner Mansholt, Rheinstraße 30, 6100 Darmstadt
Dortmund:	RA Helmut Tannen, Droote 30, 4600 Dortmund
Duisburg:	RA Rolf Oetter, Kardinal-Galen-Str. 28, 4100 Duisburg
Düsseldorf:	Gew.Sek. Winfried Kümpel, Rochusstraße 58, 4000 Düsseldorf 30
Essen:	Gerd Dorka, Goebenstr. 31 4300 Essen 1
Frankfurt/M:	RA Roland Gross, Berliner Str. 42a, 6000 Frankfurt (M)
Freiburg:	Wolfgang Renneberg, Engelberger Str. 37, 7800 Freiburg
Gießen:	Achim Bertuleit, Roonstr. 30, 6300 Giessen
Hamburg:	Wolfgang Kreider, Bahrenfelder Str. 144, 2000 Hamburg 50
Hannover:	Gew.Sek. Helga Schwitzer, Podbielskistr. 129, 3000 Hannover
Kassel:	RAin Susanne Hackforth, Friedrich-Ebert-Str. 43, 3500 Kassel
Köln:	RA Michael Ratz, Dr., An der Bottmühle 11, 5000 Köln
Konstanz:	RA Frank Schmidt, Karlstr. 16, 7990 Friedrichshafen 1
Mainz/Wiesbaden:	RA Reinhard Schütte, Adelheidstraße 31, 6200 Wiesbaden
Mannheim/Heidelberg:	RA Lothar Falkenberg, Stamitzstraße 2, 6800 Mannheim
Marburg:	Robert Rossbruch, Lohgasse 2, 3550 Marburg
München:	RA Joachim Werner, Waltherstraße 22, 8000 München 2
Nürnberg/Erlangen:	RAin Martina Schilke, Rosenastr. 7, 8500 Nürnberg
Oldenburg	RA Hans-Henning Adler, Auguststraße 67, 2900 Oldenburg
Regensburg:	Maria Wittgen, Postthorngäßchen 3, 8400 Regensburg
Stuttgart:	RA Jürgen Glock, Unterländer Str. 41, 7000 Stuttgart
Tübingen:	RA Rainer Schmid, Vorstadtplatz 15, 7270 Nagold

22. bis  
24.5. 1987

### Bundesweites Treffen der Rechtsstudentinnen und referendarinnen

Ort: Münstertal bei Freiburg/Brsg.  
Nähere Informationen sowie Anmeldung über:  
Suzanne Kutterer, Kartäuserstr. 108,  
7800 Freiburg, Tel.: 0761/33 811

## Kritische Richter- vereinigung gegründet

Rund 60 Richter und Staatsanwälte haben sich zur „Neuen Richtervereinigung“ zusammengeschlossen. Zu den wesentlichen Arbeitsschwerpunkten der Vereinigung gehört vor allem die Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit, die man gefährdet sieht. So verlangt die neue Organisation, deren Mitglieder sich „links von der Mitte“ einordnen, die Schaffung von mehr Transparenz bei Personalentscheidungen und den „Abbau des hierarchischen Karrieresystems“. Weiter will man Hilfestellungen bei der Abwehr von Disziplinarmaßnahmen leisten und die Kollegen/innen ermutigen, zu „eigenständigen Entscheidungen“ zu finden.

Die Vereinigung versteht sich als Alternative zum Deutschen Richterbund. Zur Gründungsversammlung waren Richter und Staatsanwälte aus Nordrhein-Westfalen, Berlin und Hessen nach Frankfurt gekommen. Wie es in einer Gründungserklärung heißt, wenden sich die Juristen vor allem gegen „Law-and-Order-Haltungen“ und „standespolitisches Denken“ in traditionellen Richter-Zusammenschlüssen, die vor Ort häufig „unkritische Stützen der Justizverwaltungen“ seien.

Zu ihrem ersten Vorsitzenden wählten die Gründungsmitglieder den 54jährigen Stuttgarter Richter am Oberlandesgericht, Klaus Beer. Dem fünfköpfigen Vorstand, in dem mindestens zwei Frauen vertreten sein müssen, gehören weiter an: Dorothea Schiefer, Oberverwaltungsgericht Münster, die Überlinger Jugend- und Familienrichterin Friederike Schmidt, der Tübinger Amtsrichter Udo Hochschild und der Frankfurter Staatsanwalt Klaus Pförtner.

Kontakt:  
Klaus Beer, Gotthold-Ege-Str. 11,  
7250 Leonberg.

U.R./R.T.

Anmerkung:  
Angesichts der ohnedies minoritären Situation linker und linksliberaler Kräfte in der Richterschaft, erscheint es wenig sinnvoll, neben der „Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der ötv“ einen weiteren Verband zu gründen. Eine Übertragung des französischen Beispiels einer fortschrittlichen unabhängigen Richtergewerkschaft ist politisch in der Bundesrepublik nicht realisierbar. Im Ergebnis besteht demgegenüber die Gefahr einer Zersplitterung des fortschrittlichen Lagers. Wir werden uns um Stellungnahmen der Beteiligten zu dieser Frage bemühen und diese ggfs. im FORUM RECHT veröffentlichen.

Rolf Theißen



## Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Initiativen/Gruppen in der Straffälligenarbeit

### Pressemitteilung

Der 4. Bundeskongreß der freien Initiativen und Gruppen in der Straffälligenarbeit tagte in Höchst/ Odw. vom 29.1. - 1.2.1987. Ca. 130 ehren- und hauptamtlich in der Straffälligenarbeit Tätige aus allen Bundesländern beschäftigten sich mit der Frage nach Entkriminalisierungsmöglichkeiten in den Bereichen des Strafrechts, des Strafvollzuges und der Straffälligenarbeit. Es wurden bedenkliche Entwicklungen zunehmender sozialer Kontrolle seitens der Justiz konstatiert, denen gerade auch von Praktikerseite entgegen gewirkt werden sollte.

Konkrete Anregungen zu einer Auseinandersetzung mit Abwehrformen derartiger Entwicklungen leistete der Hauptreferent des Kongresses, Thomas Mathiesen, Prof. für Rechtssoziologie an der Universität Oslo, mit seinem Vortrag über „Macht und Gegenmacht“. Mathiesen ist Mitbegründer der norwegischen Gefangenenbewegung (KROM) und beeinflusste insbesondere auch mit seinem Buch „Überwindet die Mauern“ in Europa und Amerika nachhaltig die Kritik an den herrschenden kriminalpolitischen Verhältnissen.

Die Kongreßteilnehmer kamen zu folgenden Einschätzungen:

Das vor 10 Jahren in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz (StVollzG) hat an der Grundmisere bundesrepublikanischer Kriminalpolitik nichts verändert. Auch der gesetzlich verankerte Behandlungsanspruch konnte nicht den Menschen zerstörenden, entsozialisierenden Charakter des Strafvollzuges ändern.

Es ist notwendiger denn je, sich entschieden gegen die menschenverachtende Praxis des Strafvollzuges und den Aus- und Neubau von Gefängnissen zu wehren.

Dies gilt in gleichem Maße für die Ausweitung der sozialen Kontrolle wie sie im Bereich der sog. „alternativen Maßnahmen“ oder beim Ausbau der Bewährungshilfe zu registrieren ist. Insbesondere kritisieren die Vertreter Pläne zur Neuorientierung der sozialen Dienste, in der die gesamte staatliche wie freie Straffälligenarbeit unter die Trägerschaft eines „Amtes für soziale Dienste in der Justiz“ zusammengefaßt werden sollen. Die negativen Folgen solcher Pläne wurden insbesondere am Beispiel des Planungsgutachtens des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS), Frankfurt, für das Bundesland Bremen diskutiert.

Langfristig tritt die BAG für Entwicklungen ein, die nachweisbar einen Abbau justizförmiger sozialer Kontrolle voran-

treiben. Insofern müssen Entkriminalisierungs-Initiativen (Streichung von Straftatbeständen, Zurückdrängung der Freiheitsstrafe, Senkung der Strafrahmen usw.) angestrebt werden. Statt eines Festhaltens an überholten Formen repressiver Strafpolitik fordern die Vertreter der Initiativen eine Neuorientierung der bundesdeutschen Kriminalpolitik im Sinne einer Entwicklung von Konfliktregelungsmodellen jenseits von Schuld und Strafe.

Martin Spiegler

## hM und Alpmann\* Traum und Albtraum



Der juristische Meinungsmarkt wird jeden Tag mit neuem Gegacker beschickt. Meinung in dem Sinne, daß der jeweilige Autor nur meint, er sage etwas Neues. Die tausendste Sicht eines Problems statt neuer Einsicht. Variationen der Variationen, ausgegeben als Emanation eines großen juristischen Eros; nichts desto trotz: schlichte Meinungsprostitution. Empfindlich weinerliche Rabulisten dozieren ihre Geistesergießungen über Seiten und Seiten. L'opinion pour l'opinion. Solche Skribifaxe haben Angst. Angst davor, daß der wahre Stellenwert ihrer (Pseudo-)Meinung im Kontext mit anderen Meinungen sichtbar, bei aller Klarheit des Meinungsvergleiches durchsichtig und damit unsichtbar wird.

Solche meinungspurgative Wirkung hat Alpmann: Die juristische Meinungsvielfalt wird als Meinungsvervielfachung - und damit in ihrer ganzen Einfachheit - dargestellt. Möglich wird dies durch die Ausblendung der eigenen Meinung oder Meinungspräferenz des jeweiligen Alpmann-Bearbeiters. Beim Auflisten der verschiedenen Meinungen ist er eine Art objektiver Buchhal-

ter. Erst bei der Meinungsabwahl zur konkreten Falllösung wird die Wertfreiheit ersetzt durch eine weitgehende Orientierung an der hM, wobei die Begründung, warum ihr zu folgen sei, die anderen Meinungen aber abzulehnen seien, gleich mitgeliefert wird: der hM, gut vorgekaut und deshalb leicht zu schlucken, quasi eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt. Damit reproduziert Alpmann genau den hM-Fetischismus der Examenanforderungen. Die Studenten, die in der Meinungsflut unterzugehen drohen, greifen nach dieser rettenden Planke. Die Studenten können wieder ruhig schlafen. Alpmann ist für sie der Traum. Und der Traum ist der „Hüter des Schlafes“.

Die hM legt fest, wie das Recht gefunden wird. Ihr Impetus ist die gesellschaftliche Notwendigkeit der Rechtsfindung. Die hM als Instrumentalisierung des Rechts verkörpert das ordnungsfunktionale Element im Recht. Das Funktionale aber hat die Tendenz, das Juristische auf das Faktische zu reduzieren, die hM als Datum anzusehen. Damit einher geht eine tatsächliche Reduktion des juristischen Denkens: die Geistesabreibung aus einer Geistes-Wissenschaft. Diese am Realen orientierte Ordnungsfunktion erhebt sich nur allzu leicht zum Selbstzweck, weil sie für ein reibungsloses Funktionieren die Notwendigkeit zur besseren Rechtsfindung - was nur heißen kann: gerechteren Rechtsfindung - außer acht lassen muß. Einzig und allein Gerechtigkeit aber konstituiert das Recht, weil sie das Reale dem Prüfungsmaßstab des Idealen unterwirft. Die Gerechtigkeit als ideale Dimension des Rechts ist jedoch Grundbedingung für jegliche potentielle Humanität des Rechts, das, was den Unterschied ausmacht zwischen Rechtskultur und Rechtsunkultur.

Alpmann, selbst nur Symptom der eindimensionalen hM-Erwartung, der Traum der Studenten, wird so zum Alptraum, aus dem es nur ein böses Erwachen geben kann. Denn die Studenten, die sich auf die vorgefertigte hM verlassen, haben Angst, diese nicht gelernt zu haben, nicht zu wissen. Tritt aber dieser Fall ein, so überfällt sie tiefgreifende Angst vor selbstständigem Denken. Alles, was nicht vertraut ist, also fremd ist, macht Angst. Zur Überwindung dieser Angst bedarf es einer Askese im eigentlichen Sinne des Wortes, einer Übung nämlich, hier einer

vom 22.5.  
bis 24.5.1987

### 12. Richterratschlag

Thema: Arbeitslosigkeit - Herausforderung für und Auswirkung auf die richtliche Tätigkeit

Ort: Hachen bei Arnberg

Anmeldungen: Heinz Stötzel, Im Grünen Winkel 6  
5340 Bad Honnef 6  
(02224/ 80968)

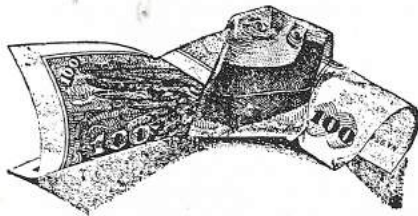
Denk-Übung: Statt der Einübung des hM-Denkens die Ausübung eigenen Denkens.

Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! Alle auszubildenden Juristen müßten in dieser Hinsicht den auszubildenden Juristen Mut machen und dieses Wagnis fördern und begleiten hin zum doppelten Gewinne: Einerseits wird die Geisteswissenschaft Jura oder Geist zurückgewonnen, andererseits gewinnt der einzelne die geistige Sicherheit frei von Angst.

Die Traum-Arbeit als Denk-Askese.

\* Alpmann/Schmidt – Skripten

## „Subsidiarität“ – mal andersrum! Andreas Wahl, Tübingen



Bereits im vergangenen Jahr gründeten ein paar Jurastudenten den „Verein zur Förderung der Ausbildung an der Juristischen Fakultät Tübingen“. Sie wollen damit zuvörderst die wegen mangelnder Finanzmittel nicht gerade üppige Ausstattung der Seminarbibliothek durch Anschaffung von Büchern und Zeitschriften verbessern. Wohlwollende Unterstützung seitens der Professorenschaft genießend, wenden sie sich an die Masse der Freigebigen in diesem unserem Lande, um endlich den „Spendenfluß in die richtigen Kanäle“ zu leiten“. (O-Ton)

Da sie als Jurastudenten wissen, daß sie sich damit einer eigentlich staatlichen Aufgabe annehmen, bemühen sie sich sogleich zu betonen, daß durch die Tätigkeit des Vereins „das Land keinesfalls seiner Verpflichtungen entbunden werden“ soll. Ihr Wort in Gottes Ohr! Die Gefahr, gerade das angeblich nicht Bezweckte zu erreichen, besteht gleichwohl.

Doch dies ist noch nicht einmal das Bedenklichste an diesem Verein. Viel mehr Bedenken erregt, was uns da im Gewande studentischer Selbsthilfe und Selbstorganisation entgegentritt. Die Tätigkeit des Vereins läßt sich als ein Fall „uneigentlicher Subsidiarität“ bezeichnen: soll heißen, nicht anstelle einer zwingenden Regelung wird eine hilfsweise geltende gesetzt, sondern an die Seite einer zwingenden tritt eine hilfsweise. Diese uneigentliche Subsidiarität ist eine Form von Deregulierung – und damit auch von Entstaatlichung. Sie ist also auf den ersten Blick jedenfalls nichts Schlechtes. Jedoch: Entstaatlichung und Deregulierung sind m.E. nur dann fortschrittlich, wenn sie mit der Erlangung und Sicherung

durch Solidarisierung, sondern um ihre organisierte Vereinzelung.

Was wunder, daß dieser Verein Wohlwollen und Förderung „von oben“ genießt und erfährt: paßt er doch optimal

in ein „versöhnungsgesellschaftliches“ Konzept der Privatisierung und Elitenbildung.

Ein bedenkliches Beispiel – ein gefährliches Beispiel.

## Bundesverwaltungsgericht: Schwangerschaftsabbruch in Arztpraxen

Abgewiesen hat das Bundesverwaltungsgericht die Klage von vier Ärzten aus Baden-Württemberg und Niedersachsen, die eine Zulassung ihrer gynäkologischen Praxen für ambulante Schwangerschaftsabbrüche erreichen wollten.

Die Entscheidung ermöglicht es, in CDU-regierten Bundesländern Schwangerschaftsabbrüche auf Krankenhäuser zu beschränken (Aktenzeichen: BVerwG 3 C 18.85, 19.85, 41.85 und 43.85).

Der 3. Senat des Bundesgerichts bestätigte damit Urteile des Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg. Gleichzeitig wurden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes in Mannheim aufgehoben, der das Veto der örtlichen Gesundheitsbehörden in den zwei baden-württembergischen Fällen für rechtswidrig erklärt hatte. Nach Auffassung der Bundesverwaltungsrichter können niedergelassene Ärzte aus dem 5. Strafrechtsreformgesetz in der Fassung von 1976 keinen Anspruch auf Zulassung ambulanter Schwangerschaftsabbrüche in Arztpraxen herleiten. Darin heißt es in Art. 3 Abs. 1, Schwangerschaftsabbrüche dürften nur in Krankenhäusern

oder einer „dafür zugelassenen Einrichtung“ vorgenommen werden. Zwar gebe diese dem Schutz der Gesundheit dienende Vorschrift den Bundesländern die Möglichkeit, Rechtsvorschriften für die Zulassung von Arztpraxen zu erlassen.

Weder in Niedersachsen noch in Baden-Württemberg bestünden jedoch solche gesetzlichen Regelungen, und allein auf Verwaltungsvorschriften in Form von Runderlassen oder Richtlinien lasse sich kein Anspruch auf Zulassung einer gynäkologischen Praxis stützen. Ob die Bundesländer zu entsprechenden gesetzlichen Regelungen verpflichtet wären, könne nur von den Verfassungsrichtern, nicht jedoch im Verwaltungsgerichtsverfahren geklärt werden.

Die Ablehnungen verstießen auch nicht gegen das Recht der freien Berufsausübung, wie es Art. 12, Abs. 1 des Grundgesetzes garantiert. Es geht hier nur um den Umfang der Berufsausübung, nicht aber um den Zugang zu einem Beruf. Ebensovienig könnten sich die Ärzte auf das Gleichbehandlungsprinzip berufen. Die förderative Struktur der Bundesrepublik bedinge, daß die Zulassungsregelung in die Hoheit der Länder falle.

### Kurznachrichten aus den Fachschaften

**Die Rubrik „Kurznachrichten aus den Fachschaften“ soll die Arbeit vor Ort darstellen. Wir bieten hiermit allen Rechtspolitischen Arbeitskreisen und Fachschaften eine Nachrichtenbörse an, die einen größeren und kontinuierlichen Informationsfluß und -austausch gewährleisten soll.**

Beiträge (bitte kurz fassen!) an die Redaktion des FORUM RECHTS.

**Tübingen:** Die Fachschaft Jura veranstaltet im Sommersemester ein Autonomes Seminar zum Arbeitsrecht. In ihm sollen, die reguläre Arbeitsrechtsvorlesungen ergänzend, vor allem folgende drei Aspekte behandelt werden: (1) das Arbeitsrecht als Ausdruck gesellschaftlicher Entwicklungen; (2) das Arbeitsrecht in der Realität – Probleme der Durchsetzung materiellen Rechts; (3) das Arbeitsrecht der Frauen

und Randgruppen. Das Autonome Seminar findet in Zusammenarbeit mit Wolfgang Däubler statt.

#### Bielefeld:

1. An der Uni BI soll eine Lehrstuhlstelle gestrichen werden, gegen die sich die Fachschaft in einem Brief an die Ministerin wehren wird. Eine Unterschriftenliste, die gelaufen ist, hat weit über 200 Unterschriften zusammengebracht, die die Forderung der Fachschaft unterstützen. Über das Ergebnis dieser Aktion werden wir auf jeden Fall weiter berichten, ist doch für die Fachschaft klar, daß durch die Streichung dieser Stelle die Fakultät ausgeblutet werden soll, auf Kosten einer eingerichteten 13. Fakultät (Gen- und Informationstechnik).

2. Die einstweiligen Anordnungen gegen die Leistungskontrollen sind durch das OVG Münster abgewiesen worden, aus prozessualen Gründen. Das Verfahren geht weiter und auch in diesem Fall werden wir weiter berichten. An Geld ist bisher durch das Verkaufen von „Anteilscheinern“ etwas über 1.000 DM zusammengekommen.

Um durch alle Instanzen zu gehen, wird noch ein bißchen mehr benötigt.

3. Nachdem nun die letzte Zwischenprüfung des Modellversuchs „Einquasmodell“ gelaufen ist – die Zahl der durchgefallenen Studentinnen und Studenten steht erst Ende März fest – kann nun auch in Bielefeld nach dem „alten“ Zweiphasenmodell studiert werden. Für eine Übergangslösung, die hauptsächlich die früheren Einphasenstudien betrifft, aber halt nicht nur für die, haben wir uns – wie wir glauben erfolgreich – stark gemacht.

4. Die beiden letzten „§§-Reiter“ (Zeitschrift der Fachschaft Jura) können bei uns angefordert werden: Themen: Asylrecht; Volkszählung. Der daran anschließende wird sich wahrscheinlich mit dem neuen Personalausweis befassen.

Fachschaft Jura  
Universität Bielefeld  
Universitätsstr. 25  
4800 Bielefeld 1

**Berlin.** Gleichzeitig konfrontiert mit – dem Bankrott der Fachbereichsbibliothek (statt 120 bzw. 60 Palandt's jährlich jetzt nur noch vier Exemplare),

– der Weigerung des Fachbereichs-sprechers Schwerdtfeger und des Unipräsidenten Heckelmann, einen Beschluß des Fachbereichsrates (im folgenden FBR) umzusetzen, die ständig überfüllte Bibliothek durch den Umbau eines Hörsaals in einen kombinierten Lese- und Vortragssaal zu erweitern und  
– dem Inkrafttreten des neuen Berliner HochschulG (BerlHG) und dessen zu erwartender Umsetzung auf Fachbereichsebene

starteten die linken Gruppen am Fachbereich Jura, ADS, JuSo, Undogmatische JuSos, JuRosa (Jura-Frauen-gruppe) und AL Jura, im November eine gemeinsame Kampagne. Obwohl im ersten gemeinsamen Flugblatt selbstkritisch formuliert wird, daß diese sich auch wieder nur im Bereich von Mängelverwaltungspolitik bewegt, wurden weiterreichende Perspektiven nicht entwickelt. Ende Dezember schließt sich das konservativ-liberale DeFo der Kampagne an. Bisherige Höhepunkte sind eine Infoveranstaltung im Januar (120 Teilnehmer/innen), eine „Bedarfsdemo“ in der Bibliothek (4.2.) und der anschließende gemeinsame Besuch der entscheidenden Sitzung des Fachbereichsrats.

Ergebnisse:

– Der FBR beschließt erneut den Umbau des fraglichen Hörsaals (gegen die Stimmen des alten und des neuen Sprechers und gegen das Votum des Verwaltungsleiters),  
– der FBR garantiert in einer Protokollerklärung, alle Veranstaltungen der Fakultät weiterhin öffentlich anzukündigen (Wegfall der Ankündigungspflicht im BerlHG),  
– Der FBR hält es für selbstverständlich, daß es entgegen der im BerlHG verankerten Möglichkeiten am Fachbereich keine Studien- und Benut-

zungsgebühren geben wird (Pferdefuß: solange die FU keine Gebührenordnung beschließt).

**Berlin.** Während der Berichte aus den Fachbereichen wird auf der Uni-VV (28.1.) ein Aufruf, das Otto-Suhr-Institut (OSI, Politologie) zu besetzen, verteilt. Die Aufrufer solidarisieren sich ausdrücklich mit der Kampagne der Jura-Gruppen, den Streik-Aktionen der Wirtschaftswissenschaftler u.a. Mit der Besetzung sollen Raum und Zeit geschaffen werden, um Möglichkeiten der Vereinheitlichung der Einzelproteste, die zum „offensiven Umgang im Repressionen“ führen sollen, zu diskutieren. Die VV zieht um ... Plena und Arbeitsgruppen der vom Fachbereichssprecher geduldeten Besetzung tagen bis zum 1.2. Etwa 80 Student/inn/en sind ständig im OSI. Das Besetzerplenum und die AGs bleiben über die Besetzung hinaus bestehen.

**Berlin.** Nach der Ermordung des französischen Studenten Malik Oussekinnes durch französische CRS-Angehörige in Paris ruft auch die AL Jura zu einer Solidaritätsdemonstration mit den französischen Student/inn/en auf. 3.500 demonstrieren am 8.12.86. Da der französische Handelsminister an diesem Abend in der Stadt weilt, unternehmen etwa 1.000 Student/inn/en nach der Demonstration den Versuch, ihn gebührend zu begrüßen, was etwa ebensoviele Polizisten verhindern.

**Berlin.** Wahlen zum Fachbereichsrat 1987:

	Stimmen
Jura-Frauen-Liste	87
Alternative Liste	268
Undog. JuSo	51
ADS	84
JuSo (Stamokap)	167
Demokr. Forum	477
RCDS	76
Junge Union	108
	1318
	(5.000 Stud. insge.)

Mit der Kandidatin der AL Jura zieht zum ersten Mal eine Frau in den FBR ein.

**Bochum:** Das Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerks an der Ruhr-Uni Bochum hat mit Bescheid vom 23.1.87 den Antrag eines Mitglieds des Fachschaftrates Jura auf Bafög-Weiterförderung über die Höchstförderungsdauer hinaus abgelehnt. Der Antrag des Kollegen, der sich im 9. Semester befindet, war unter Berufung auf § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAFög gestellt worden, wonach weitergezahlt wird, wenn infolge Mitwirkung an einem Organ der Verfaßten Studentenschaft Zeit für das Studium verloren wurde. Der Ablehnungsbescheid gründet auf einer Aussage: „Es muß davon ausgegangen werden, daß ein Auszubilden-

der gegen Ende seiner Studienzeit dem Studium den Vorrang gibt, außerdem kann eine Weiterförderung von zwei Semestern nicht als angemessen angesehen werden. ...“

Der Fachschaftrat Jura der Universität Bochum protestiert hiergegen und fordert die Rücknahme des Ablehnungsbescheids sowie die Fortsetzung der BAFög-Zahlung für den betroffenen Fachschafter.

**Göttingen.** Tätigkeitsbericht der Basisgruppe Jura:

Mitte Januar haben wir eine Veranstaltung zu Alternativen im Jugendstrafvollzug (u.a. zum Täter-Opfer Ausgleich) durchgeführt. Danach haben wir ziemlich viel Energie in die Erstellung des ersten kommentierten Vorlesungsverzeichnisses, das an der juristischen Fakultät Göttingen erscheint, gesteckt. Bei der Konzeption hat uns das Marburger Vorlesungsverzeichnis sehr geholfen. Auf diesem Weg vielen Dank.

Im Sommersemester finden in Göttingen die Jubelfeiern anlässlich des 250-jährigen Bestehens der Göttinger Universität statt. Wir arbeiten im Augenblick daran, eine kleine Dokumentation über Göttinger Juristen im Nationalsozialismus und deren Fortwirken nach '45 zusammenzustellen, damit das Jubeln nicht überhand nimmt.

Außerdem werden wir uns natürlich mit der Volkszählung beschäftigen.

**Freiburg.** Die Fachschaft Jura veranstaltete gemeinsam mit dem Arbeitskreis Kritischer Juristen verschiedene Informationsabende zu den Themen: Asylrechtsänderungen, Sicherheits-gesetze und Volkszählung, Gentechnologie, Prostitution, Alternativen zur Jugendstrafe. Die Veranstaltungen wurden zum Teil durch Arbeitsgruppen vorbereitet, im übrigen wurden sie durch Gastdozenten bestritten.

Hinsichtlich der **Klage gegen die JAPrO** wurde Anfang Februar eine mündliche Verhandlung abgehalten, in der seitens des Verwaltungsgerichts verschiedene Punkte an der neuen JAPrO gerügt wurden. Man hofft daher in der Fachschaft, daß die Prüfungsordnung aufgehoben werden wird. Termin für die Urteilsverkündung steht noch nicht fest (evtl. April/Mai 1987).

Nähere Informationen über:

Sebastian Müller,  
Hartkirchweg 15, 7800 Freiburg,  
Tel.: 0761/445703

**Freiburg.** Am Landgericht Freiburg wurde seit langer Zeit zum ersten Mal wieder ein Ausbildungspersonalrat für Referendare gewählt.

Soweit bekannt, existieren im Raum Baden z.Zt. nur noch in Heidelberg und Karlsruhe derartige Vertretungsgremien. Es wird daher angeregt, auch an anderen Landgerichten Personalräte für Referendare einzurichten. Die örtliche Gewerkschaft ÖTV wird hierbei behilflich sein.

# 11. Strafverteidigertag

8. – 10.5.1987, Osnabrück, Stadthalle

## STRUKTURVERÄNDERUNGEN IM STRAFVERFAHREN – Verteidigung am Ende oder vor neuen Aufgaben?

**Eröffnungsvortrag:** Dr. Ingo Müller, Bonn

### Themen der Arbeitsgruppen

#### 1. AUSSCHLUSS VON VERTEIDIGUNG IN MASSENVERFAHREN – AM BEISPIEL WACKERSDORF

**Referenten:** RA Dr. Werner Krüger, München; RA Dr. Rainer Geulen, Berlin; RA Hartmut Wächtler, München; RAin Claudia Schenk, Regensburg; RA Franz Schwinghammer, Regensburg; RA Helmut von Kietzell, Regensburg

**Leitung:** RA Rolf Grabow, München

#### 2. OPFERSCHUTZ – VORWAND ZUR BESEITIGUNG VON VERTEIDIGUNGSRECHTEN?

**Referenten:** RA Dr. Sven Thomas, Düsseldorf; Dr. Hubert Beste, Universität des Saarlandes

**Leitung:** RA Eckhart Behm, Bremen

#### 3. DER KRONZEUGE

**Die Einbindung der Verteidigung in den Verfolgungsapparat**

**Referenten:** StA Dr. Harald Hans Körner, Frankfurt; RA Hans-Joachim Weider, Frankfurt

**Leitung:** RA Eckhard Klitzing, Hamburg

#### 4. STAMMHEIM – AUSNAHME ODER VORREITER?

**An den Grenzen der Strafverteidigung**

**Referenten:** RA Dr. Pieter Bakker Shut, Rechtsuniversität Utrecht; Helmut Janssen, Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg; RA Rolf Gössner, Bremen

**Leitung:** RA Michael Schubert, Freiburg

#### 5. DIE VERTEIDIGUNG IN DER THERAPIEFALLE

**Referenten:** Prof. Dr. Stephan Quensel, Universität Bremen; N.N., RA/in aus den Niederlanden; Lothar Mertens, Dipl. Soz. Wiss., Drogenberater, Dinslaken; RA Harald Remé, Berlin

**Leitung:** RA Heinz Schmitt, Duisburg

#### 6. VERBOTENE ERMITTLUNGSMETHODEN – OHNE KONSEQUENZEN FÜR DAS VERFAHREN?

**Referenten:** Dr. Cornelius Prittwitz, Universität Frankfurt; RA Edward Bellen, Strafverteidiger vor US-Militärgerichten in der BRD

**Leitung:** RA Nicolas Becker, Berlin

### Historischer Vortrag:

**STRAFVERTEIDIGUNG IM NATIONALSOZIALISMUS**  
RA Stefan König, Berlin

### Abschlußdiskussion:

mit Prof. Dr. Winfried Hassemer, Frankfurt; Dr. Ingo Müller, Bonn

**Leitung:** RA Henning Plähn, Hannover

Tagungsbeitrag: 150,- DM (100,- DM für Studenten u. Referendare)

Anmeldung über:

Organisationsbüro 11. Strafverteidigertag, c/o RA Thomas Klein, Krahnstr. 6, 4500 Osnabrück, Tel. (0541) 2 90 34

**Teilnehmer erhalten 35% Ermäßigung bei Anreise mit der Bundesbahn**

Friedrich Dürrenmatt  
**Justiz**  
Diogenes, 371 S., DM 34,-, 1985.

Was tun, wenn sich ein Mörder aus den Fängen der Justiz winden kann, weil man dem distinguierten Herrn einfach kein Verbrechen zutraut, und dieser, wie es seine Art ist, sogar noch im Knast die Spielregeln bestimmt?

Dürrenmatt – Schriftsteller, Regisseur, Maler – beschreibt in seinem Roman, der sich wie bereits manche seiner früheren Werke mit Recht und Gerechtigkeit beschäftigt, groteske Szenarios; die Handlung ist, obgleich nachdenklich erzählt, spannend und immer wieder verblüffend.

Und nicht zuletzt ist das Buch eine Abrechnung des eidgenössischen Autors mit seinem Land und dessen Justizapparat. Sein Fazit lautet: „Die Welt wird untergehen oder verschweizern.“

Joachim Jahn

W. Adlerstein, H. Däubler-Gmelin (Hrsg.)

## Menschen-gerecht

6. Rechtspolitischer Kongreß der SPD (Dokumentation), 459 S., C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 1987, 138,- DM

Mit diesem Buch werden der Öffentlichkeit die Vorträge und Ergebnisse des 6. Rechtspolitischen Kongresses der SPD, der vom 20. bis 22.6.1986 in Essen stattfand, vorgelegt.

Diese Dokumentation spiegelt zum einen den Verlauf des Essener Kongresses wider, sie gibt ferner auch zuverlässige Auskunft über die Schwerpunkte einer sozialpolitisch ausgerichteten Rechtspolitik aus sozialdemokratischer Sicht. Zahlreiche Fachuntersuchungen – für diesen Kongreß erarbeitet – unterbreiten konkrete Vorschläge zu den Bereichen Umwelt, Arbeit, Sozialversicherung, Technologiesteuerung, Daten- und ziviler Rechtsschutz. Ziel des Kongresses war es, sich der Herausforderung neuer Technologien für Rechtsverständnis, Rechtsordnung und Rechtspolitik zu stellen. Der vorliegende materialreiche

Band dokumentiert eindrucksvoll diesen Versuch. In der Hauptsache werden die Referate der drei Arbeitsgruppen widergegeben: In der Arbeitsgruppe „Leben-Ethik-Recht“ finden sich u.a. Aufsätze von A. Eser (Thesen zur modernen Reproduktionsmedizin und Gentechnologie), K. M. Mayer-Abich (Mensch und Natur), A. Blankennagel (Gentechnologie und Wissenschaftsfreiheit). Die Arbeitsgruppe „Arbeit-Technik-Recht“ wurde repräsentiert durch I. Brusic (Arbeit und Technik – Erprobung der Solidarität), W. Däubler (Neue Technologien – neues Wirtschaftsrecht?) sowie H.P. Schneider (Die Zukunft der sozialen Sicherung). Schließlich wandte sich die dritte Arbeitsgruppe dieses Kongresses dem Bereich „Freiheit-Teilhabe-Recht“ zu. Hier sind insbesondere die Beiträge von A. Roßnagel (Großtechnik und Bürgerfreiheit) sowie von E.-G. Mahrenholz (Sieben Thesen zur direkten Demokratie) hervorzuheben.

Diese Kongreßdokumentation ist zugleich auch als Nachschlagewerk nutzbar, da das Werk mit einem umfangreichen Sachregister versehen ist.

Rolf Theißen

## Bertram Schulin Sozialversicherungsrecht

Werner Verlag, 2. Auflage, Düsseldorf, 1985, 312 S., 36,80 DM

Dieses Buch gibt einen geschlossenen Überblick über das Sozialversicherungsrecht. Es ermöglicht dem Studenten und dem Referendar, ein Grundverständnis und Grundwissen von dieser Rechtsmaterie zu erwerben. Gerade auch um einen Einstieg in diese höchst subtile Rechtsmaterie zu finden, ist diese Veröffentlichung das wohl beste gegenwärtig erreichbare Hilfsmittel. Das Buch besticht durch seine Systematik, zugleich gelingt es dem Verfasser, durch kurze Fallbeispiele die Darstellung einprägsam zu vertiefen. Was allerdings etwas zu kurz kommt, sind sozialpolitische Hintergrundinformationen, die die normativen Regelungen transparenter machen könnten.

R. Theißen

## Materialien

### Vorbemerkung:

Die folgenden Kurzbesprechungen behandeln neuere Veröffentlichungen, die speziell für die Vorbereitung auf das 2. juristische Staatsexamen gegenwärtig angeboten werden.

**Hans Berg, Gutachten und Urteil**, 13. Auflage, Heidelberg 1985, 191 S., 22,- DM

Dieser Band aus der Reihe „Schaeffers Rechtsfälle“ ist ein erster Wegweiser der Arbeiten, die der Referendar während seiner Ausbildung bei den Zivilgerichten anzufertigen hat, sowie für die zivilrechtlichen Arbeiten der Staatsprüfung. Die Fragen der Relationstechnik werden knapp und verständlich behandelt. Insbesondere für den Einstieg in den Referendardienst kann dieses Buch hilfreich sein. Der Referendar findet hier eine übersichtliche und nicht zuletzt preiswerte Zusammenfassung der Relationstechnik.

Kritische Anmerkungen zu dieser Arbeitstechnik (vgl. etwa Rasehorn NJW 1970, 1166) wird man hier – wie übrigens in allen gängigen Veröffentlichungen zu diesem Thema – vergeblich suchen.

**Walther Heintzmann, Zivilprozeßrecht II**

Besondere Verfahrensarten, Verfahren in Familiensachen, Zwangsvollstreckungsrecht), C.F. Müller-Verlag, Heidelberg, 1986, 307 S., 24,- DM

Die in sich abgeschlossenen Ausführungen ermöglichen es dem Referendar, aber auch dem Studenten, rasch einen Überblick über die wesentlichen Eigenarten der besonderen Verfahrensarten zu erhalten. Die unterschiedlichen Rechtsmittel in Familiensachen sind in einer Übersicht zusammengefaßt.

Das Zwangsvollstreckungsrecht ist angesichts seiner notwendigen Ergänzungsfunktion zum Erkenntnisverfahren sehr

breit dargestellt. Die im Zwangsvollstreckungsrecht gegebenen verschiedenen Rechtsbehelfe sind am Schluß des Bandes noch einmal in einem besonderen Abschnitt zusammengefaßt.

**Kurt Schellhammer, Zivilprozeßrecht**

C.F. Müller-Verlag, 3. Auflage, Heidelberg, 1987, 881 S., 108,- DM (Studienausgabe)

Neben dem Kurzlehrbuch Schellhammers zur Arbeitsmethode des Zivilrichters (vgl. Bespr. in FORUM RECHT 1986, S. 26) ist auch die vorliegende Veröffentlichung zu einem Standardwerk geworden. Als anschaulicher Einstieg dient eine vollständige Prozeßakte, die Punkt für Punkt analysiert wird. Der Aufbau des Buches richtet sich ganz nach dem Prozeßablauf: Es beginnt mit der Klage, nicht mit allgemeinen Prozeßgrundsätzen. Im Mittelpunkt steht der „Normalprozeß“ vor dem Landgericht mit schriftlichem Vorverfahren und Haupttermin, mit Vergleich und Urteil; alle „Abweichungen“ wie Säumnis oder Klageänderung, Streitgenossenschaft oder Erledigung erhalten eigene Kapitel. Breiten Raum nehmen die Dinge ein, die in der Praxis wichtig sind: Terminvorbereitung und richterliche Aufklärung, Verhandlungsführung und Beweisaufnahme, Vernehmungstechnik und Beweiswürdigung, Prozeßvergleich und Urteil. Weit über 100 Fälle mit vollständigen Lösungen sind in den Text eingearbeitet und zeigen, wie der Jurist am Fall argumentiert. Zahlreiche Muster für Klagenträge, Urteilsformeln und Vergleichsprotokolle helfen, Gesetz und Recht in lebendige Praxis umzusetzen. Die neue Rechtsprechung ist bis August 1986 verwertet.

**Günther Schmitz u.a. (Hrsg.)**

**Die Station in Zivilsachen**

München, 1986, 214 S., 24,80 DM

Diese als „Grundkurs für Referendare“ angekündigte Veröffentlichung bringt

in geraffter Form das notwendige Grundwissen für den Referendar in der Zivilstation. Aber gerade weil die Verfasser geradezu in stenographischer Kürze vorgehen, ist dieser Band als Einstiegslektüre wenig geeignet, da Zusammenhänge kaum aufgezeigt werden. Hilfreich könnte dieser „Grundkurs“ möglicherweise für den fortgeschrittenen Referendar sein, der ihn zur kurzfristigen Wiederholung nutzen will. Bei einer Neuauflage sei dem Verlag angeraten, ein Sachverzeichnis anzufügen.

### ● Thema: Volkszählung

**- M. Hoffmann, J.-P. Regelmann, Volkszählung 1987, Steinwegverlag, 96 S., 9,80 DM (Anm.: Wenig informativ)**

**- Statistisches Bundesamt, Volkszählung 1987 - Materialien, Pf. 552 862, Wiesbaden 1 (kostenloser Materialienband)**

**- V. Rottmann, H. Stroh, Was Sie gegen Mikrozensus und Volkszählung tun können, Zweitausendeins-Verlag, 302 S., 5,- DM (Als Einstieg sehr empfehlenswert)**

**- M. Kutscha, N. Paech, (Hrsg.), Totalerfassung, „Sicherheitsgesetze“, Volkszählung, Neuer Personalausweis - Möglichkeiten der Gegenwehr, Pahl-Rugenstein, 230 S., 14,80 DM (Aufsatzsammlung; Empfehlenswert, da breite Hintergrundinformationen geboten werden)**

**- R. Appel, D. Hummel, Vorsicht, Volkszählung, Kölner Volksblatt-Verlag, 202 S., ca. 14,80 DM**

### ● Neuere Veröffentlichungen des Komitees für Grundrechte und Demokratie:

- Der Prozeß, Justiz in der Bundesrepublik am Beispiel P.J. Boock, Eine Dokumentation, 320 S., 20,- DM

- Sitzblockaden als Nötigung? - Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Wortlaut sowie eine erste Bewertung durch das Komitee für Grundrechte und Demokratie, 6,50 DM in Briefmarken

- Mutlangen - Unser Mut wird langen, 11 Vorträge der Verteidigung im Rahmen der Mutlangenprozesse wegen Nötigung, 120, S., 8,- DM in Briefmarken

Bezug: Komitee für Grundrechte und Demokratie, 6121 Sensbachtal

### ● Sonstige Veröffentlichungen:

- Niels Christie, Grenzen des Leids, Bielefeld, AJZ-Verlag, 150 S., 15,- DM  
Dieses nunmehr erstmals in deutscher Sprache vorliegende Werk des norwegischen Kriminologen Christie ist bereits ein Klassiker einer radikalen, auf die Abschaffung der Freiheitsstrafe ausgerichteten Kriminologie. Bezug: AJZ-Verlag, Heeperstr. 132, 4800 Bielefeld 1

Roman Arens/ Beate Seitz/ Joachim Wille  
**Wackersdorf**

Der Atomstaat und die Bürger

mit zahlreichen Abbildungen, ca. 180 S., ca. 19,80 DM  
ISBN 3-88474-424-0

Wackersdorf - das ist für viele Menschen der Ort spektakulärer Demonstrationen und gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Gegnern der geplanten Wiederaufbereitungsanlage. Die Vermarktung einer großen Konzertveranstaltung trägt ebenfalls dazu bei, daß die spektakulären Medienereignisse den Widerstand der Menschen vor Ort zum belanglosen Nebenbei werden lassen. Diese Menschen stehen in dem Buch von Roman Arens, Beate Seitz und Joachim Wille im Mittelpunkt.

**Klartext**

*demnach  
im Buchhandel*

# Sie

# bekommen

# Ihr Recht

*Forum*

**Wenn Sie** die Abonnement-Bestellkarte ausfüllen, ausschneiden, auf eine Postkarte kleben, diese an den Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1 in 4300 Essen 1 adressieren, eine Briefmarke organisieren und befestigen können – und Ihnen der Weg zum Briefkasten nicht zu weit ist.

# 4 x im Jahr

**Lieferanschrift für die Zeitschrift**

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

Hiermit bestelle ich ein Abonnement / Förderabonnement der Zeitschrift **FORUM RECHT**

Ich möchte ein Abonnement der Zeitschrift **FORUM RECHT** verschenken.

**Bitte beachten Sie:** Geschenkabonnements werden von uns erst nach Zahlungseingang bearbeitet. Bitte geben Sie auf dem Überweisungsformular den Namen des Beschenkten an.

- Ein Verrechnungsscheck über den Betrag von 12,50 DM / 50,- DM \* liegt bei.
- Der Betrag von 12,50 DM / 50,- DM wurde von mir auf das Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05) bei der Stadtparkasse Essen / auf das Konto Nr. 1940 68 - 437 (BLZ 360 100 43) PGA Essen überwiesen. \*
- Bitte schicken Sie mir eine Rechnung, die ich sofort nach Eingang bezahlen werde, da mir bekannt ist, daß ansonsten die Lieferung eingestellt wird.

Ein Abonnement umfaßt 4 Ausgaben incl. 7% MwSt und Versandkosten.  
Die erste Lieferung der Zeitschrift erfolgt mit der nächsten Ausgabe.  
Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr, es verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bezugszeit schriftlich gekündigt wird.  
Mir ist bekannt, daß ich diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen kann.

Datum

Unterschrift

\* Nichtzutreffendes bitte streichen